



Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Amt für Integration und Soziales
Abteilung Soziale Einrichtungen und Assistenz

Informationen Thema BLG/ August 2025

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit dem 01.07.2025 sind die Themen rund um die Einführung des Gesetzes über Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) wieder in der Regelstruktur des Amts für Integration und Soziales AIS integriert und die Arbeit der Taskforce BLG offiziell beendet.

Mit diesem Schreiben informieren wir Sie über aus unserer Sicht wichtige Themen aus der BLG-Thematik.

1. Subsidiarität

Sie wurden alle seitens des AIS über die getroffene Regelung bezüglich der möglichen Umsetzungswege für die Erfüllung der Subsidiarität informiert. Gerne nehmen wir diese Thematik nochmals auf.

1.1.Prüfung der Anträge

Prioritär wurden bis dato diejenigen Anträge der Institutionen geprüft, die sich schon in der Umstellungsphase befinden oder dessen Umstellungsphase im 2025 oder im Q1 2026 beginnen wird.

Ab August 2025 werden nun fortlaufend diejenigen Anträge der Institutionen geprüft werden, welche ab dem Q2 2026 mit der Umstellungsphase beginnen.

Bisher wurden alle eingereichten Anträge auf Befreiung auf Grund der Verhältnismässigkeit oder Unzumutbarkeit angenommen. Das AIS prüft diese anhand der eingereichten Unterlagen (Formular und Stellenplan Pflege), wie auch unter Einbezug weiterer Faktoren wie der geografischen Lage, der Art und der Grösse der Institution u.a.
Mit dieser Vorgehensweise wird eine verhältnismässige Umsetzung angestrebt.

1.2.Einreichung der Anträge

Die Institutionen sind gebeten, die Anträge mind. 8 Monat vor Beginn der Umstellungsphase beim AIS einzureichen.

Wir bitten Sie, die gewählte Vorgehensweise auf dem Formular unter Bemerkungen mit wichtigen Details zu ergänzen, welche uns die Prüfung erleichtern. Beim gewählten Punkt der Unverhältnismässigkeit bitten wir darum, den Stellenplan Pflege mit denjenigen Personen mit pflegerischen Ausbildungen auszufüllen (die anerkannten Ausbildungen sind als Drop-Down in der Excel-Liste hinterlegt).

2. Meldepflicht / Mitwirkungspflicht

Bei der Prüfung der Gesuche stellen wir fest, dass sich teilweise relevante Faktoren geändert haben. Damit wir die Leistungsgutsprachen auf dem aktuellen Stand halten können, sind wir auf die Einhaltung der Meldepflicht (gem. Art.23 BLG) und das uns Veränderungen zeitnah gemeldet werden, angewiesen.

Dies betrifft insbesondere folgende Bereiche:

- Wohnsitzwechsel
- Änderung einer Finanzierungsquelle
- Erneuerung der Spitex- Verordnung
- Wechsel bei der gesetzlichen Vertretung

Es ist uns bewusst, dass diese Meldepflicht in der Verantwortung der Menschen mit Behinderungen und deren gesetzlichen Vertretungen liegt. Dennoch bitten wir Sie, im Falle einer Ihnen bekannten Veränderungen die betroffenen Personen auf die Meldepflicht hinzuweisen.

3. Gesuchseinreichung

Der Prozess der Selbstanmeldung besteht aus zwei in sich abgeschlossenen Schritten. Beim Gesuch um Zulassung wird der grundlegende Anspruch auf BLG - Leistungen geprüft. Nach der durch uns erteilten Freigabe muss anschliessend ebenfalls das Gesuch um Leistungsgutsprache eingereicht werden.

Vielen Personen ist nicht bewusst, dass sie nach einer positiven Rückmeldung zum Gesuch um Zulassung das Gesuch um Leistungsgutsprache ebenfalls einreichen müssen. Dies führt in der Praxis zu nicht notwendigen Verzögerungen.

Auch dieser Schritt liegt in der Verantwortung des Menschen mit Behinderungen und dessen gesetzlicher Vertretung. Auch in dieser Thematik bitten wir Sie, die betroffenen Personen auf diesen Schritt aufmerksam zu machen.

4. Abklärung der Tagesstätten

Viele Menschen mit Behinderung wohnen privat und besuchen eine institutionelle Tagesstätte. Es gibt in der Einführungsphase die Situation, dass privat wohnende Menschen die Bedarfs-ermittlung durch die Fachstelle für individuelle Bedarfsermittlung (FiB) für den Wohnbereich abgeschlossen haben.

Damit die gesamte Bedarfsermittlung abgeschlossen werden kann und die Leistungsgutsprache verfügt werden kann, muss der Bogen F der Tagesstätte eingefügt werden können. Dieser wird den Institutionen seitens der FiB zum Ausfüllen zugestellt.

Wir bitten die betroffenen Institutionen, diesen Prozess aufrecht zu halten und die eingereichten Bogen der FiB zeitnah zu behandeln. Besten Dank für Ihre Mithilfe.

5. Merkblätter auf der Webseite BLG

Wir haben ein neues Merkblatt auf der Webseite, unter den Downloads, aufgeschaltet.

Das Merkblatt beinhaltet eine Anleitung für die Anmeldung und den BLG- Prozess mit QR-Codes, welche direkt zu den relevanten Unterlagen des BLG führen.

Die Merkblatt ist für Menschen mit Behinderungen, deren gesetzliche Vertretungen und andere Fachpersonen gedacht und können auf der Webseite heruntergeladen und danach abgegeben werden.

6. Zulassung Personen im AHV- Alter/ Korrektur der Information vom April 25

Die Information der Taskforce BLG vom April 2025 lautete:

Menschen mit Behinderungen im AHV-Alter, die bei Erreichen des Referenzalters bereits Leistungen der kantonalen Behindertenhilfe (Aufenthalt in einem Wohnheim oder einer Tagesstätte mit Leistungsvertrag respektive einer Kostengutsprache des AIS) bezogen haben, sind gemäss Artikel 4 Absatz 2 BLG gleichgestellt. Sie haben die gleichen Rechte, wie Menschen mit Behinderungen unter 65 Jahren.

Der vorstehend beschriebene Besitzstand gelangt für Menschen mit Behinderungen über 65 Jahren, welche einen Platz ohne Leistungsvertrag belegen, nicht zur Anwendung. Sie beziehen keine Leistungen der Behindertenhilfe und erfüllen somit die in Artikel 4 Absatz 2 BLG genannte Bedingung nicht.

Korrektur:

Nach einer rechtlichen Neubeurteilung dieser Regelung gilt ab sofort für Menschen im AHV-Alter:

Alle Menschen mit Behinderungen im AHV-Alter, die bis zum Erreichen des Referenzalters die Zulassungsbedingungen des BLG (IV- Rente nach IV, UVG oder MVG und oder eine Hilflosenentschädigung HE) erfüllt haben, haben gemäss Artikel 4 Absatz 2 BLG die gleichen Rechte wie Menschen mit Behinderungen unter 65 Jahren und sind somit für die Gesuchstellung für Leistungen nach BLG zugelassen.

Die Unterscheidung, ob vorher ein Wohnplatz mit oder ohne Leistungsvertrag mit dem Kanton Bern belegt worden ist, fällt somit weg.

Wir bitten Sie, die betroffenen Menschen im AHV- Alter Ihrer Institutionen dementsprechend zu informieren.

August 2025
Christoph Scheidegger
Bereichsleiter SEA/ BLG